

# ZH\_HANDELSGERICHT HE250025 vom 4. September 2025

Zh Handelsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HE250025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE250025)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HE250025 du 4 septembre 2025

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HE250025 del 4 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 14. März 2025 (Datum Poststempel), eingegangen am 19. März 2025, stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei mit den eingangs aufgeführten Begehren (act. 1 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 21. März 2025 wurde das Gesuch super-provisorisch gutgeheissen, der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Vorschusses von CHF 15'000.00 für die Gerichtskosten und der Gesuchsgegnerin zur Stellungnahme zum Massnahmebegehren angesetzt (act. 4). Der Kostenvorschuss ging am 25. März 2025 fristgemäss ein (act. 6). Die Gesuchsgegnerin reichte ihre Gesuchsantwort mit Eingabe vom 14. April 2025 fristgerecht ein (act. 7). Die Gesuchstellerin nahm ihr Replikrecht mit Eingabe vom 6. Mai 2025 wahr (act. 11). Mit Verfügung vom 15. Mai 2025 wurden die Anträge der Gesuchstellerin auf Anordnung von Schutzmassnahmen vom 14. März 2025 und vom 6. Mai 2025 sowie auf Sistierung des Verfahrens vom 6. Mai 2025 abgewiesen (act. 13). Weitere Eingaben ergingen nicht. Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436).

- 4 -

#### E. 1.2

Das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist zur Beurteilung des Gesuchs örtlich und sachlich zuständig (Art. 17 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 13 ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit. b ZPO und Abs. 2 ZPO i.V.m. § 45 lit. b GOG). Dies blieb unbestritten (act. 7 Rz. 7).

#### E. 1.3

Die Gesuchstellerin reichte im Nachgang zum ersten Schriftenwechsel in Ausübung ihres rechtlichen Gehörs (Art. 53 Abs. 3 ZPO) am 6. Mai 2025 eine Stellungnahme zur Gesuchsantwort ein (act. 11, act. 12/1-12). Da kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wurde, ist der Aktenschluss nach einmaliger Äusserung der Parteien eingetreten (BGE 144 III 117 E. 2.2 S. 118 f.). Die Stellungnahme enthält neue Behauptungen und Beweismittel. Diese dürfen nicht der blossen Nachbesserung des Gesuchs dienen (vgl. BGE 146 II 55 E. 2.5.2 S. 61 f.). Auf die Zulässigkeit der Vorbringen und Beweismittel wird – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

#### E. 1.4

Die Gesuchsgegnerin beantragt im Hauptstandpunkt, auf das Gesuch sei infolge Verwirkung nicht einzutreten, da die Gesuchstellerin mit der Einreichung des Gesuchs zu lange zugewartet habe (act. 7 Rz. 4, 8 ff., 28 ff.). Die Verwirkung des Anspruchs auf Erlass vorsorglicher Massnahmen durch ungebührlich langes Zuwarten mit der Einreichung des Gesuchs ist ein Ausfluss des (prozessualen) Rechtsmissbrauchsverbots. Die Beweislast für die Umstände, die auf Rechtsmissbrauch schliessen lassen, trägt die Partei, die sich auf Rechtsmissbrauch beruft (BPatGer S2022\_004 vom 24. August 2022 E. 10). Grundsätzlich geht der Anspruch auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme nicht durch Zeitablauf unter, zumal die Dringlichkeit i.d.R. durch den Zeitablauf noch verstärkt wird (THOMAS SPRECHER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, hrsg. von Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger, 4. Aufl. 2025, Art. 261 N 41). Ungebührlich und damit rechtsmissbräuchlich (Art. 2 Abs. 2 ZGB) kann ein Zuwarten sein, wenn es zeitlich dem entspricht, was die Führung eines ordentlichen Prozesses erfordert; umgekehrt wird das Zuwarten während der Zeitspanne für zulässig erachtet, die zur Führung eines ordentlichen Prozesses erforderlich ist (SPRECHER, in: Basler Kommentar, Art. 261 N 43b m.Hw.). Die Praxis

- 5 - wendet die Ausschlussklausel des offensichtlichen Hinauszögerns zurückhaltend an (SPRECHER, in: Basler Kommentar, Art. 261 N 43). Die Kündigung des Vertreter-Vertrags vom 16. Dezember 2016 erfolgte mit Schreiben vom 15. März 2023 unter Einhaltung der Zweijahresfrist auf den 31. März 2025 (act. 1 Rz. 49; act. 3/3). Die Gesuchstellerin stellte am 5. September 2024, knapp sieben Monate vor Vertragsende, ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen beim Kantonsgericht Basel-Landschaft (fortan Basler Massnahmeverfahren; act. 1 Rz. 23; act. 3/10). Mit Entscheid vom 21. Januar 2025 trat das Kantonsgericht Basel-Landschaft auf das Gesuch nicht ein (act. 3/9). Dieser Nichteintretensentscheid ging der Gesuchstellerin indessen erst am 6. März 2025 zu (act. 1 Rz. 18, 23; act. 3/9; act. 3/10). Die Gesuchstellerin versuchte ausweislich der Korrespondenz ab 18. Juli 2023 bis Februar 2024 erfolglos, die Gesuchsgegnerin zur Rücknahme der Vertragskündigung zu bewegen bzw. sie von ihrem kartellrechtlichen Standpunkt zu überzeugen (act. 1 Rz. 49 ff.; act. 3/38-48). Auch wenn die Gesuchsgegnerin durchwegs und unverändert an der Kündigung des Servicevertrags festhielt und der Gesuchstellerin die Neuorientierung ihres Betriebs innert der zweijährigen Kündigungsfrist nahelegte resp. sie auf die Möglichkeit einer neuerlichen Bewerbung um einen Vertreter-Vertrag hinwies (act. 1 Rz. 51 ff.; act. 7 Rz. 11 ff.; act. 3/6, 3/39), war der Gesuchstellerin doch zuzugestehen, zunächst zu versuchen, ausserprozessual auf eine weitere Zusammenarbeit der Parteien hinzuarbeiten. Zwar trifft zu (act. 7 Rz. 11), dass die Gesuchstellerin nach dem letzten Schreiben vom 20. Februar 2024 (act. 3/48) weitere knapp 7 Monate bis zur Einreichung des Gesuchs am Basler Massnahmegericht ohne Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung verstreichen liess. Das am 5. September 2024 eingeleitete Basler Massnahmeverfahren war jedoch frühzeitig genug für die Einholung der ausführlichen Gesuchsantwort vom 21. Oktober 2024 (act. 9/3) sowie einen zweiten Schriftenwechsel zur Frage der örtlichen Zuständigkeit (act. 3/9 S. 6 ff.). Innert der Zeitspanne von März 2023 (Kündigung) bis September 2024 (erstes Massnahmegesuch) hätte der ordentliche Prozess kaum durchgeführt werden können, zumal im ordentlichen Verfahren ein Gutachten der WEKO einzuholen wäre (Art. 15 KG). Im Unterschied zum vorlie-

- 6 - genden Sachverhalt hatte die Gesuchstellerin im von der Gesuchsgegnerin angeführten Entscheid des Bundespatentgerichts (BPatGer S2022\_004 vom 24. August 2022 E. 13) in jenem Verfahren seit Ende November 2019 positive Kenntnis vom massgeblichen Sachverhalt (abschlägiger Bescheid der Gegenseite) und reichte das Massnahmegesuch am 8. Juni 2022, somit über 30 Monate später, ein. Die auf das Basler Massnahmeverfahren entfallende Zeit (5. September 2024 bis

### **E. 1.5**

Die Gesuchsgegnerin erachtet das Vorgehen der Gesuchstellerin, gestützt auf einen kurzen Auszug aus der Gesuchsantwort vom 21. Oktober 2024 im vorangegangenen Basler Massnahmeverfahren zum identischen Streitgegenstand (act. 3/50) eine angebliche Anerkennung eines dauerhaften Umsatzeinbruchs im After-Sales-Bereich zu behaupten, als treuwidriges, da bewusst ein unvollständiges, falsches Bild zeichnendes prozessuales Verhalten (Art. 52 ZPO), dem der Rechtsschutz zu versagen sei. Aus der vollständigen Urkunde (act. 9/3) ergebe sich vielmehr, dass der behauptete Nachteil auch in jenem Verfahren bestritten worden sei (act. 7 Rz. 21 ff.). Wie es sich damit verhält, kann mangels Entscheidrelevanz offen bleiben. Anzuführen bleibt, dass es ohnehin dem Gericht oblag zu beurteilen, ob in den betreffenden Vorbringen eine Tatsachenanerkennung zu erblicken und ob eine bloss auszugswise in Kopie ins Recht gelegte Urkunde als Mittel zur Glaubhaftmachung überhaupt geeignet oder beweiskräftig wäre (Art. 157 ZPO; OGer ZH, RT170171 vom 27. November 2017, E. 3.6.2; BSK ZPO-DOLGE, Art. 180 N 12).

### **E. 1.6**

Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. 2. Materielles 2.1. Ausgangslage und wesentliche Parteistandpunkte Die Gesuchstellerin ist eine AG mit Sitz und Domizil in C.\_\_\_\_\_ BL und bezweckt den Handel mit Automobilen, Automobilbestandteilen und Zubehör sowie Ausführung von Reparatur- und Servicearbeiten an Automobilen und den Betrieb einer Tankstelle (act. 3/2). Die Gesuchsgegnerin ist eine AG mit Sitz in D.\_\_\_\_\_ ZH und gehört zum B.\_\_\_\_\_ -Konzern (act. 3/12). Sie bezweckt den Handel mit Personewagen, Ersatzteilen und Zubehör insbesondere der Marke B.\_\_\_\_\_ und die Wahrung der Interessen der B.\_\_\_\_\_ -Gruppe. Sie ist die Generalimporteurin der Marke B.\_\_\_\_\_ in der Schweiz und vertreibt Fahrzeuge, Fahrzeugersatzteile und Reparaturdienstleistungen über ein selektives Vertriebs- und Werkstattnetz. Die Gesuchstellerin war seit 1950 autorisierte Händlerin und Werkstatt im Vertriebsnetz der Gesuchsgegnerin. Die Parteien schlossen zuletzt im Jahr 2016 einen unbefristeten

- 8 - Vertreter-Vertrag ab (act. 3/13, act. 3/18), der mit Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 15. März 2023 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 24 Monaten auf den 31. März 2025 gekündigt wurde (act. 3/3). Die Gesuchstellerin macht zusammengefasst geltend, dass es sich bei der Gesuchsgegnerin um ein marktbeherrschendes und relativ marktmächtiges Unternehmen handle, auf dessen Lieferungen und Dienstleistungen sie angewiesen sei. Dieses missbrauche seine Position, indem es die Gesuchstellerin ohne Rechtfertigungsgrund von weiteren Geschäftsbeziehungen ausschliesse und ihr den Abschluss eines neuen Servicevertrags und damit den Zugang zum Werkstattnetz verweigere. Gestützt auf Art. 7, 12 Abs. 1 lit. a sowie 13 lit. b KG habe sie Anspruch auf Abschluss eines Servicevertrages. Die Gesuchsgegnerin schliesst auf Abweisung des Gesuchs, soweit darauf einzutreten sei. Sie sei weder marktbeherrschend noch relativ marktmächtig; die Gesuchstellerin könne auch als freie Werkstätte Service- und Reparaturleistungen an

B.\_\_\_\_\_Fahrzeugen vornehmen und habe zudem bereits ein zweites Standbein aufgebaut. Die Kündigung des Servicevertrags sei unter Wahrung der Zweijahresfrist aus legitimen Gründen erfolgt und gerechtfertigt. Weiter weist sie darauf hin, dass sie die mit Gesuchsantwort in diesem Verfahren vorgetragene Argumente und Bestreitungen bereits mit Gesuchsantwort vom 21. Oktober 2024 (act. 9/3) im vorangegangenen Basler Massnahmeverfahren zum identischen Streitgegenstand vorgebracht habe (act. 7 Rz. 21, 25 ff.). 2.2. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 261 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Bei beantragten Massnahmen, welche die Hauptsache präjudizieren, sind sowohl an die Hauptsache als auch an die Nachteilsprognose erhöhte Anforderungen zu stellen (BGE 133 III 360 E. 9 S. 366 ff.; BGer 4A\_427/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 5.2).

- 9 - Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Das Gericht muss aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck erhalten, dass die in Frage stehende Tatsache wahrscheinlich ist (BGer 4A\_253/2008 vom 14. Oktober 2008 E. 4.1). Es prüft summarisch, ob sich der von der Gesuchstellerin geltend gemachte Anspruch aus den dargelegten Tatsachen und Glaubhaftmachungsmitteln ergibt (BGE 139 III 86 E. 4.2 S. 91), und darf weder blosser Behauptungen genügen lassen noch einen stringenten Beweis verlangen (BGE 130 III 321 E. 3.3 S. 325). Mit dem reduzierten Beweismass der Glaubhaftmachung im summarischen Verfahren nicht herabgesetzt sind die Behauptungs- und Substantiierungsanforderungen (BGer 5A\_144/2024 vom 22. Mai 2024 E. 4.3.2 und 5A\_280/2021 vom 17. Juni 2022 E. 3.4.3). Nicht entscheidend ist, ob die (nicht behauptungsbelastete) Gegenpartei ihrerseits Einwände glaubhaft macht, sondern ob angesichts dieser Einwände der von der gesuchstellenden Partei geltend gemachte Anspruch immer noch als glaubhaft erscheint (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 58). Im Summarverfahren, in welchem nur in Ausnahmefällen ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird, muss die gesuchstellende Partei ihren Tatsachenvortrag in Erwartung der gegnerischen Bestreitungen schon in ihrer ersten Eingabe hinreichend substantiieren (BGer 5A\_822/2022 vom 14. März 2023 E. 4.4). Dies gilt erst recht, wenn – wie im vorliegenden Falle – solche Entgegnungen im unmittelbar vorangegangenen Verfahren zum identischen Streitgegenstand am letztendlich unzuständigen Gericht (vgl. Nichteintretensentscheid act. 3/9) von der Gesuchsgegnerin belegtermassen (vgl. vollständige Massnahmeantwort im Basler Verfahren, act. 9/3) vorgetragen worden waren. Diese Einwendungen der Gesuchsgegnerin waren vorhersehbar; es war der gesuchstellenden Partei möglich und zumutbar, sich dazu mit Massnahmegesuch zu äussern (Art. 229 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 219 ZPO).

- 10 - 2.3. Verfügungsanspruch (Hauptsachenprognose) 2.3.1. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass die Gesuchsgegnerin ihr den Abschluss eines neuen Servicevertrags mit Wirkung ab 1. April 2025 trotz Erfüllung der Standards für autorisierte Werkstätten verweigere. Die Gesuchsgegnerin sei die einzige Anbieterin von Originalersatzteilen und Dienstleistungen zur Wartung und Instandsetzung von B.\_\_\_\_\_Fahrzeugen in der Schweiz. Sie sei marktbeherrschend für die Zulassung zum selektiven Werkstattnetz der Marke B.\_\_\_\_\_, die Voraussetzung insbesondere für die Abwicklung von herstellervergüteten Garantiarbeiten sei. Sie sei zudem relativ marktmächtig gegenüber der Gesuchstellerin,

die als Monomarkenbetrieb nur von der Gesuchsgegnerin beliefert werden könne. Ein Wechsel zu einer anderen Fahrzeugmarke befriedige die Bedürfnisse ihres B.\_\_\_\_-markenspezifischen Kundenstamms nicht und sei ihr aufgrund der hohen bisherigen Investitionen als B.\_\_\_\_-Vertreterin und der hohen Umstellungskosten nicht zumutbar, soweit ihr ein solcher Wechsel an ihrem Betriebsstandort möglich wäre (act. 1 Rz. 61 ff. inkl. FN 18-21). Sachliche Gründe für die Verweigerung einer Geschäftsbeziehung bestünden keine. Sie werde damit ab dem 1. April 2025 in der Ausübung des Wettbewerbs behindert (act. 1 S. 4). Die Gesuchsgegnerin hält dem zusammengefasst entgegen, dass sich die Gesuchstellerin – wie bereits im Basler Massnahmeverfahren gerügt (act. 9/3 Rz. 50 f.) – trotz entsprechender Einladung der Gesuchsgegnerin bis zum Ablauf des Vertreter-Vertrags am 31. März 2025 nicht um den Abschluss eines neuen Vertreter-Vertrags ab dem 1. April 2025 beworben habe, weshalb ihr ein solcher Abschluss auch nicht verweigert worden sei (act. 7 Rz. 32 ff.). Die Gesuchsgegnerin sei weder marktbeherrschend noch relativ marktmächtig und verfüge bei den Neuzulassungen von PKW in der Schweiz über einen Marktanteil von 3.1% (2023) resp. von 3.9% (2024). Der relevante Markt sei nicht markenspezifisch abzugrenzen: Die Gesuchstellerin könne als freie Werkstatt sämtliche Leistungen an B.\_\_\_\_-Fahrzeugen erbringen und habe Zugang zu allen erforderlichen Informationen. Die Kündigung des Vertreter-Vertrags sei zudem aus sachlichen Gründen erfolgt. 2.3.2. Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere

- 11 - Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG). Als solche Verhaltensweisen kommen insbesondere die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z.B. Liefer- oder Bezugssperre) oder die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen in Betracht (Art. 7 Abs. 2 lit. a und b KG). Als marktbeherrschend gelten Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von vielen anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 KG). Als relativ marktmächtig gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (Art. 4 Abs. 2bis KG). Liegt eine Wettbewerbsverhinderung vor, steht der Gesuchstellerin u.a. ein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung zu (Art. 12 lit. a KG). Zur Durchsetzung dieses Anspruchs kann das Gericht auf entsprechenden Antrag namentlich den Abschluss eines marktgerechten oder branchenüblichen Vertrags anordnen (Art. 13 lit. b KG). Steht in einem zivilrechtlichen Verfahren die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung in Frage, so wird die Sache der Wettbewerbskommission zur Begutachtung vorgelegt (Art. 15 Abs. 1 KG). Keine Vorlagepflicht besteht in Verfahren über den Erlass von vorsorglichen Massnahmen (RETO JACOBS/GION GIGER, in: Kartellgesetz, Basler Kommentar, hrsg. von Marc Amstutz/Mani Reinert, 2. Aufl. 2022, Art. 15 N 9 m.w.Hw.). 2.3.3. Zur Beantwortung der Frage, ob die Gesuchsgegnerin marktbeherrschend im After-Sales-Markt für B.\_\_\_\_-Fahrzeuge ist, ist zunächst der relevante Markt zu ermitteln. Namentlich ist zu prüfen, ob der Gesuchstellerin in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht Ausweichmöglichkeiten offenstehen (EUGEN MARCH/BACH/PATRIK DUCREY/GREGOR WILD, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4. Aufl., Bern 2017,

N 1621). Je enger dabei der relevante Markt gefasst wird, desto

- 12 - eher ist eine Wettbewerbsbeschränkung anzunehmen; je weiter dagegen die Grenzen gesteckt werden, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Wettbewerb beeinträchtigt wird (MARBACH/DUCREY/WILD, a.a.O., N 1456). Nach der üblichen Definition umfasst der sachlich relevante Markt alle Waren oder Dienstleistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften (Preis, Qualität) oder ihres Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (Bedarfsmarktkonzept; BGE 139 I 72 E. 9.2.3.1 S. 93; Art. 11 Abs. 3 lit. a VKU, SR 251.4). Bestehen für die Marktgegenseite keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten, liegt die Annahme einer Marktbeherrschung nahe (MARBACH/DUCREY/WILD, a.a.O., N 1621; BGE 139 I 72 E. 9.3.1 S. 97 f.). 2.3.3.1. Zur grundsätzlichen Streitfrage der Definition des relevanten Marktes im KFZ-After-Sales-Bereich hat sich das Handelsgericht des Kantons Zürich bereits in den Urteilen HE140256 vom 17. Dezember 2014 (RPW 2014/4 S. 825) und HE190163 vom 11. Juli 2019 (RPW 2019/3b S. 1101) sowie im Beschluss HG140228 vom 6. März 2015 (RPW 2015/3 S. 724) geäußert. Dieser Rechtsprechung gefolgt ist das Handelsgericht des Kantons Bern mit Entscheid HG 18 19 vom 26. März 2018 (RPW 2018/2 S. 482). In den genannten Entscheiden schlossen die Gerichte, dass im KFZ-Bereich von einem Sekundärmarkt (After-Sales-Markt/Reparaturmarkt) auszugehen sei, der markenübergreifend abzugrenzen ist. Seit den vorgenannten Entscheiden, die u.a. auf die Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 30. März 2011 – KZR 6/09 – MAN-Vertragswerkstatt) Bezug nahmen (vgl. RPW 2014/4 S. 829 E. 7.2.3), sind weitere Entscheide des BGH (Urteile vom 26. Januar 2016 – KZR 41/14, GRUR 2016, 627 – Jaguar-Vertragswerkstatt und Urteil vom 23. Januar 2018 – KZR 48/15) ergangen. Das Kantonsgericht Luzern schloss mit Massnahmeentscheid vom 29. Oktober 2019 in Anwendung der vom BGH in den genannten Entscheiden aufgestellten Kriterien (vgl. RPW 2019/4 S. 1375 E. 7.7 f.) auf einen vom Endkundenmarkt abzugrenzenden, markenspezifischen Ressourcen- bzw. After-Sales-Markt im Kfz-Bereich für Arbeiten an Fahrzeugen der betreffenden Marke.

- 13 - Mit Urteil vom 26. Januar 2016 – KZR 41/14 hielt der BGH fest, dass auf die Verhältnisse auf dem dem Endkundenmarkt vorgelagerten Markt (Werkstätten als Nachfrager, Hersteller als Anbieter von Waren und Dienstleistungen) abzustellen sei und die Verhältnisse auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt (Fahrzeuginhaber einer bestimmten Marke) Auswirkungen auf die sachliche Abgrenzung haben könnten. Der vorgelagerte Ressourcenmarkt sei dann markenspezifisch abzugrenzen und der Hersteller marktbeherrschend, wenn freie Werkstätten, die zur ordnungsgemässen Auftragserfüllung fähig seien, keine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit hätten, Arbeiten an PKW einer bestimmten Marke auch ohne Status einer Vertragswerkstatt dieser Marke auszuführen, weil ein solcher Status für eine Teilnahme auf der nachgelagerten Stufe (Endkundenmarkt) schlechthin unentbehrlich sei. Bei der Beantwortung dieser Frage würden die Ansprüche, Erwartungen und Gepflogenheiten der Fahrzeugeigentümer eine zentrale Rolle spielen, etwa, ob Fahrzeugeigentümer einer bestimmten Marke gesteigerten Wert darauf legen, ihr Fahrzeug auch nach Ablauf der Garantiefrist von einer Vertragswerkstatt warten und instand halten zu lassen. Mit weiterem Urteil vom 23. Januar 2018 – KZR 48/15 (ein anderes Autohaus der Marken Jaguar und Land Rover betreffend) bestätigte der BGH seine Rechtsprechung. Eine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit, Arbeiten an PKW einer bestimmten Marke ohne Status als Vertragswerkstatt auszuführen,

sei dann gegeben, wenn realistische Erwartungen beständen, eine auskömmliche Anzahl solcher Aufträge zu erhalten. Dafür sei nebst der erforderlichen Fähigkeit zur ordnungsgemässen Auftragserfüllung auch die Frage bedeutsam, in welchem Masse Endkunden dieser Marken die freie Werkstatt in Betracht zögen. Das Sekretariat der WEKO ging in einer Vorabklärung betreffend AMAG Vertriebsnetz, Schlussbericht vom 1. Mai 2018 (RPW 2019/2 S. 251), provisorisch davon aus, dass die Märkte für die Erbringung von Service-Leistungen und für den Verkauf von Ersatzteilen markenspezifisch abzugrenzen seien. 2.3.3.2. Unter Bezugnahme auf den Massnahmeentscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 29. Oktober 2019 und die vom BGH aufgestellten Kriterien führt die Gesuchstellerin aus, dass der Ressourcenmarkt für Servicearbeiten und für Ersatzteile

- 14 - der Marken B.\_\_\_\_\_ je markenspezifisch abzugrenzen sei: Zwar sähen Eigentümer von Fahrzeugen einer bestimmten Marke sowohl zugelassene als auch unabhängige Werkstätten, die zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen dieser Marke fähig seien, als substituierbar an, was auch für den Markt für Ersatzteile gelte. Unabhängige Werkstätten seien jedoch keine geeigneten Substitute für eine zugelassene Werkstatt, weil Fahrzeughalter den Status als autorisierte Werkstatt bei ihrer Wahl der Garage als entscheidenden Faktor berücksichtigen und sich insbesondere bei neuen Fahrzeugen sowie bei komplexen und somit hochpreisigen Arbeiten für Vertragswerkstätten entscheiden würden (act. 1 Rz. 78 ff.). Dieser Stellenwert des Status als autorisierte Werkstatt ergebe sich aus der Studie der ZHAW von 2019 (act. 3/14, Auszug) sowie dem DAT-Report 2024 (act. 3/15, Auszug) resp. der Studie "Servicemarkt 2040" (act. 3/16, Auszug) aus Deutschland (act. 1 Rz. 35). Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, dass auch gemäss der jüngeren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23. Januar 2018 – KZR 48/15 Rz. 26) gerade nicht per se von einer markenspezifischen Marktabgrenzung ausgegangen werde, sondern nur dann, wenn dem fraglichen Betrieb aufgrund der Gepflogenheiten der Endkunden keine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit verbleibe, als freie Werkstatt Arbeiten an den Fahrzeugen der betreffenden Marken auszuführen (act. 7 Rz. 37 ff.). Eine solche wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit im Sinne der genannten Rechtsprechung verbleibe der Gesuchstellerin: Als freie Werkstatt könne sie grundsätzlich sämtliche Servicearbeiten an B.\_\_\_\_\_-Fahrzeugen erbringen; einzig Garantieleistungen habe sie über eine Markenvertretung der Gesuchsgegnerin abzurechnen. Sie habe als freie Werkstatt Zugang zu sämtlichen erforderlichen technischen Informationen und dürfe sich überdies weiterhin als Spezialistin für B.\_\_\_\_\_-Fahrzeuge bezeichnen. Damit verfüge die Gesuchstellerin über ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten als freie Werkstatt auch für Arbeiten an B.\_\_\_\_\_-Fahrzeugen, wie die angeführten Beispiele aus der Praxis belegen würden (act. 7 Rz. 43). Nicht abzustellen sei auf die angerufenen Studien (act. 3/14-16, Auszüge) zum Stellenwert von Vertragswerkstätten aus Sicht der Fahrzeughalter, da zum einen vom Rechtsvertreter der Gesuchstellerin (mit-)verantwortet (Studie ZHAW) und zum anderen insbesondere nicht dargelegt werde, inwiefern die Ergebnisse der mit Verhältnissen und Rechtsfragen in Deutschland befassten Studien (DAT-Report - 15 - 2024, "Service-Markt 2040") auf die Gesuchstellerin konkret anwendbar seien (act.

## **E. 6**

März 2025) fällt bei der Prüfung der Frage eines ungebührlich langen Zuwartens ausser Betracht: Die Rechtsprechung dazu, ob ein kartellrechtlich begründeter Anspruch von der Gerichtsstandsklausel im gekündigten Vertreter-Vertrag erfasst ist (vgl. act. 7 Rz. 14 zur

unterbliebenen Offenlegung der Gerichtsstandsklausel im Basler Massnahmeverfahren), ist uneinheitlich (vgl. 18-seitiger Nichteintretensentscheid des Basler Massnahmegerichts, act. 3/9; Entscheid HG 18 19 des Obergerichts des Kantons Bern, Handelsgericht, vom 26. März 2018, RPW 2018/2 S. 482, E. 3.4; Entscheid des Kantonsgerichts Luzern [KGer LU] vom 29. Oktober 2019, RPW 2019/4 S. 1375 E. 5). Ein Rechtsmissbrauch wegen bewussten Zuwartens mit dem Antrag auf Erlass suspensiver Massnahmen, bis die vorgängige Anhörung der Gesuchsgegnerin nicht mehr möglich ist, ist vorliegend ebenfalls zu verneinen: Dass der 18-seitige Nichteintretensentscheid des Basler Massnahmegerichts vom 21. Januar 2025 (act. 3/9) der Gesuchstellerin erst auf erneute Nachfrage vom 4. März 2025 und Hinweis auf die Dringlichkeit hin am 6. März 2025 und damit eine Woche vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs zugestellt wurde, ist der Gesuchstellerin nicht vorwerfbar. Eine Verwirkung des Anspruchs auf Erlass vorsorglicher Massnahmen ist aus den dargelegten Gründen zu verneinen. Anzumerken bleibt, dass aufgrund des langen Zuwartens mit der Stellung eines Begehrens erhöhte Anforderungen an die Substantiierung und Glaubhaftmachung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils zu stellen sind (JOHANN ZÜRCHER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], hrsg. von Alexander Brunner/Ivo Schwander/Moritz Vischer, 3. Aufl. 2025, Art. 261 N 13).

- 7 -

#### **E. 7**

Rz. 68 f.). Die Vorbringen der Gesuchsgegnerin betreffend fehlende qualifizierte Fachkräfte (insbesondere Hochvolt Level-3 Ausbildung) im Werkstattbetrieb der Gesuchstellerin finden sich fast identisch in der Gesuchsantwort im Basler Massnahmeverfahren zum identischen Streitgegenstand (act. 9/3 Rz. 73 ff.). Sie waren damit vorhersehbar (entgegen act. 11 Rz. 64), weshalb der Gesuchstellerin möglich und zumutbar gewesen wäre, dem ihr bereits bekannten Vorbringen der Gesuchsgegnerin substantiiert und belegt entgegenzuhalten, dass sie über das erforderliche qualifizierte Personal insbesondere im Bereich Hochvolt Level-3 verfüge. Dies ist unterblieben. Die diesbezüglichen Vorbringen mit Stellungnahme vom 6. Mai 2025 (act.

#### **E. 11**

Rz. 63 ff.) sind verspätet und die neu eingereichten Beilagen (act. 12/8-10) unbeachtlich. Damit ist glaubhaft gemacht, dass die Gesuchstellerin nicht über die erforderlichen qualifizierten Fachkräfte insbesondere für Diagnose, Wartung und Reparatur von Hybrid- und Elektrofahrzeugen der Marke B.\_\_\_\_\_ verfügt. Zu ergänzen bleibt, dass aus dem Kündigungsschreiben vom 15. März 2023 (act. 3/3) hervorgeht, dass die Kündigung nach vorheriger persönlicher Besprechung der betrieblichen Eckpunkte und der Marktentwicklungen erfolgte (act. 7 Rz. 52) und der Gesuchstellerin damit erläutert worden war. Gemäss Art. 18 Ziff. 2 des Vertreter-Vertrags (act. 3/13) kann jede der Parteien den Vertrag ohne Angabe von Grün-

- 33 - den mit einer Frist von zwei Jahren kündigen. Gemäss Ziff. 4 der Vertragsbestimmung ist für die Kündigung kein wichtiger Grund erforderlich und eine Vertragsverletzung seitens des Vertreters nicht Voraussetzung. Ziff. 3 der Bestimmung hält als Kündigungsgrund die nach Ermessen der Gesuchsgegnerin erforderliche Neuorganisation des Vertreternetzwerkes ausdrücklich fest. Mit Kündigungsschreiben vom 15. März 2023 (act. 3/3) hat sich die Gesuchsgegnerin auf die sich zusehends verschärfenden

Wettbewerbsbedingungen im Automobilgewerbe und die Notwendigkeit, mittel- und längerfristig Synergien und Skaleneffekte zu erzielen und über ein Netzwerk von Vertretern mit einem grösseren, deren Einkommen mittel- und langfristig sicherndes Einzugsgebiet zu verfügen, bezogen. Damit war die Kündigung (entgegen act. 1 Rz. 117) hinreichend begründet. Zusammenfassend hat die Gesuchsgegnerin als legitime Gründe für die (vermeintliche) Verweigerung des Abschlusses eines neuen Service-Vertrags die Notwendigkeit einer Restrukturierung des Vertreternetzwerks vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Interbrandwettbewerbs, die über mehrere Jahre unterdurchschnittlichen Performance- und Kundenzufriedenheitswerte sowie das Fehlen von qualifizierten Fachkräften für die Wartung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen glaubhaft gemacht. 2.4. Weitere Voraussetzungen für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen sowie Rechtsbegehren Ziff. 2 Da aufgrund des Ausgeführten eine positive Hauptsachenprognose nicht glaubhaft gemacht wurde, erübrigt es sich, auf die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, Dringlichkeit) einzugehen. Dasselbe gilt bezüglich des mit Rechtsbegehren 2 geforderten Verbots, Kunden über die Vertragsauflösung zu informieren und Kundendaten der Gesuchstellerin weiterzuleiten. Anzumerken bleibt, dass eine drohende Begehungsgefahr ohnehin nicht glaubhaft gemacht wurde (vgl. act. 7 Rz. 94 ff.): Mit ihren pauschalen Vorbringen (act. 1 Rz. 13) und den angerufenen Belegen (act. 3/4-8) vermag die Gesuchstellerin weder eine drohende Information ihrer Kunden glaubhaft zu machen, noch

- 34 - ergäbe sich eine solche aus dem Umstand, dass die Gesuchsgegnerin ihr Vertriebsnetz jeweils über die Aufnahme eines neuen Partnerbetriebs informiert (vgl. act. 3/7). Ebenso wenig lässt sich aus dem Vorgehen Dritter (anderer Hersteller oder Generalimporteure, vgl. act. 1 Rz. 13, act. 3/6-8) für den vorliegenden Sachverhalt etwas ableiten. Ohne Relevanz sind schliesslich die von der Gesuchstellerin nach Aktenschluss eingereichten neuen Beilagen (act. 12/11-12): Die (vermeintliche) Information von Geschäftspartnern der Gesuchstellerin ist nicht Gegenstand von Rechtsbegehren Ziff. 2, werden doch weder Kundendaten übermittelt noch Kunden informiert. Eine drohende Begehungsgefahr wäre damit nicht glaubhaft gemacht. 3. Fazit Der Gesuchstellerin gelingt es im Lichte der substantiierten Vorbringen und Bestreitungen der Gegenseite nicht, eine positive Hauptsachenprognose glaubhaft zu machen. Damit sind die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht erfüllt und ist das Massnahmegesuch abzuweisen. Die mit Verfügung vom 21. März 2025 superprovisorisch angeordneten Massnahmen fallen mit sofortiger Wirkung dahin. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Gesuchstellerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert beträgt CHF 3'850'000.00 (act. 1 Rz. 24; unbestritten in act. 7). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf CHF 25'000 festzusetzen. Zudem ist die Gesuchstellerin in Anwendung von Art. 105 Abs. 2 ZPO i.V.m. §§ 4, 9 AnwGebV zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 25'000.00 zu bezahlen.

- 35 - Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.